

Mountfield

REKLAMATIONSORDNUNG FÜR *Coral-Schwimmbecken*

Die verlängerte Haftungsfrist für Mängel beträgt 7 Jahre (im Weiteren auch „Haftung“ oder „verlängerte Haftungs-pflicht“ genannt). Der Anfang, die Laufzeit und die Beendigung der verlängerten Haftungspflicht sind in den Bedingungen der verlängerten Haftung geregelt. Die verlängerte Haftungspflicht wird im Fall des Ersatzes der Laminatwanne mit folgender Amortisationsgliederung des Selbstbehalts vom Käufer gewährt, der ab dem ersten Tag der Produktübernahme seitens des Käufers gerechnet wird:

1.-2. Jahr	0 % Selbstbehalt
3. Jahr	40% Selbstbehalt
4. Jahr	50% Selbstbehalt
5. Jahr	60% Selbstbehalt
6. Jahr	70% Selbstbehalt
7. Jahr	80% Selbstbehalt

Die Haftung bezieht sich in diesem Umfang auf Produktionsmängel der Laminatwanne, auf Mängel der inneren Beschichtung, welche die Funktion des Schwimmbeckens beeinflussen, auf mangelhafte Dichtheit und mangelnde Wasserdichtigkeit der Laminatwanne.

Die verlängerte Haftung bezieht sich nicht auf:

- › Mängel die auf sachwidrige Nutzung zurückzuführen sind, auf Mängel durch mechanische Schäden oder auf Mängel durch Elementargewalten,
- › Mängel durch ungeeignete Entwässerung des Aufstellortes des Beckens, durch erhöhten Grundwasserspiegel, ggf. durch Einwirkung des Untergrundwassers, zum Beispiel während der Schneeschmelze im Frühling oder durch Wirkung von Starkregen,
- › Mängel durch unsachgemäßes Entleeren des Schwimmbeckens (das heißt ohne Fachaufsicht eines Pool-Technikers), das eine Beschädigung des Schwimmbeckens oder der angeschlossenen Technologie zur Folge hat,
 - › Mängel, die als Konsequenz der Missachtung des empfohlenen pH-Wertes (7,0 - 7,4), der Überschreitung der zulässigen Wassertemperatur im Schwimmbecken von 29°C entstanden sind, und Mängel die auf die Einwirkung der übermäßig höheren Konzentration der Pool-Chemie zurückzuführen sind oder auf Mängel, die durch Wasserhärte bei einer Überschreitung des empfohlenen Wertes von 18°N verursacht werden,
- › auf natürliche Farbenänderung des Beckenkörpers durch die Alterung des Beckenkörpers und durch Außeneinwirkungen, und auf Änderung der Farbe und Bildung von Haarrissen in den oberen Schichten der exponierten Kante des oberen Beckenrandes, der nach der Montage ohne Randbelag ggf. ohne baulich anders ausgebildeten Bodenbelag in der unmittelbaren Umgebung des Schwimmbeckens ungedeckt bleiben kann und somit einer intensiveren Einwirkung von UV- oder Wärmestrahlung ausgesetzt wird,
 - › Mängel durch nicht stabilen geologischen Untergrund,
- › Mängel durch falsche Ausführung des baulichen Teils gemäß technischem Bericht, vor allem auf Verformungen der Laminatwanne die auf die Druckwirkung auf die Beckenwand bei Missachtung der technologischen Verfahren gemäß dem technischen Bericht zurückzuführen sind,
- › auf den Unterschied in der Ebenheit des oberen Randes im Rahmen der zulässigen Toleranz gemäß Technischem Bericht und Art. III Allgemeine Bedingungen,
- › Mängel die in der Folge der Verwendung von unüblichen Mitteln zur chemischen Pflege um das Beckenwasser und von ungeeigneten Renigungs- und Hilfsmitteln mit abrasiver Wirkung entstehen. Es dürfen nur Mittel angewendet werden, die für Kunststoff- und Laminatbecken empfohlen sind.

Bei der Geltendmachung einer Reklamation bezieht sich die Haftung beim Austausch des Beckenkörpers nicht auf die Montage, Arbeiten und eventuellen Austausch sonstiger Beckenteile (Skimmer, Umlenklappen, Leuchtkörper u.Ä.), und die mit dem Ersatz verbundenen Kosten, sowie die mit dem Austausch oder der Instandsetzung des Beckenkörpers verbundenen Kosten einschließlich Bauarbeiten (Transport, Montage, Wasserauffüllen, sämtliche Bau- und Abbrucharbeiten im Zusammenhang mit dem Austausch oder der Instandsetzung des Beckenkörpers u.Ä.) gehen zu Lasten des Käufers.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Der mit dem Ersatz des Produkts verbundene Selbstbehalt des Käufers wird mit dem entsprechenden Amortisationsprozentsanteil vom zum Tag der Reklamation gültigen Preis festgelegt.

Der Anfang, die Laufzeit und die Beendigung der verlängerten Haftungspflicht sind in den Bedingungen der verlängerten Haftung geregelt.

Der Käufer ist damit einverstanden, dass:

- › technologische Abblastrückstände am Beckenkörper entstehen, die auf die Trennung des Beckenkörpers von der Form mit Druckluft während der Produktion zurückzuführen sind. Diese können für keinen Produktmangel gehalten werden,
- › die Becken werden im Produktionswerk manuell hergestellt und mit Farbe beschichtet. In diesem Zusammenhang kann es zu geringfügigen Abweichungen in der Gleichmäßigkeit der farblichen Ausführung der Beckenoberfläche und in Verbindung mit den zulässigen Toleranzen der Baubereitschaft gemäß dem Technischen Bericht auch zu geringfügigen Abweichungen von den angegebenen Abmessungen kommen (maximal jedoch +/- 3 cm),
- › die Beckenwanddicke muss im Hinblick auf die Handfertigung des Beckens über die ganze Fläche der Beckenwand und des Beckenbodens nicht gleichmäßig sein.

Bei der Geltendmachung einer Reklamation geht die Gesellschaft Mountfield a.s., mit dem dritten Jahr der verlängerten Haftung beginnend, nach folgenden Bedingungen vor:

- › wenn die Reklamation anerkannt wird, entscheidet die Gesellschaft Mountfield a.s. nach ihrem Erwägen, ob das Schwimmbecken ersetzt wird, oder ob sie anstelle des Ersatzes einen angemessenen Rabatt vom Verkaufspreis gewährt, maximal jedoch bis 20 % vom Beckenpreis.
- › Die mit dem Ersatz der Laminatwanne verbundenen Kosten, insbesondere dann die zusammenhängenden Baukosten, Transport- und Montagekosten und die mit dem Auffüllen des Beckenwassers verbundenen Kosten, gehen zu Lasten des Käufers.